

E-4343/09DE
Antwort von Herrn Barroso
im Namen der Kommission
(28.10.2009)

Die Kommission ist durch Medienberichte auf dieses Schiedsverfahren aufmerksam geworden.

Nach Artikel 26 Absatz 1 des Energiechartavertrags kann der Investor einer Vertragspartei gegen eine andere Vertragspartei Klage erheben. Beschließt ein Investor, einen EG-Mitgliedstaat zu verklagen, so ist die Europäische Gemeinschaft nicht automatisch an diesem Rechtsstreit beteiligt. Sie muss ihre Beteiligung als Nicht-Streitpartei sogar beantragen. Es ist Sache des Schiedsgerichts, über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden. Bisher hat die Kommission in zwei Fällen, die den Energiechartavertrag betrafen, die Teilnahme beantragt (AES / Ungarn und Electrabel / Ungarn). Dabei ging es um die Anwendung von Wettbewerbsvorschriften durch Ungarn. Die Gerichte gestatteten es der Kommission, zur Rechtsprechung des Gerichts und zur Auslegung des EG-Rechts und seiner Verbindung zum Energiechartavertrag Stellung zu nehmen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind der Kommission keine Einzelheiten der Forderungen von Vattenfall AB bekannt. Daher kann auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob dabei die Zuständigkeit der Gemeinschaft berührt wird, insbesondere die Auslegung und Anwendung der beiden genannten Richtlinien. Die deutsche Regierung hat der Kommission zugesichert, dass ihr alle erforderlichen Informationen übermittelt werden, sobald der Investor die vollständige Klageschrift eingereicht hat. Auf der Grundlage dieser Informationen wird die Kommission entscheiden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um dem Gemeinschaftsrecht und den Befugnissen der Gemeinschaft Geltung zu verschaffen.